

Zeitschrift:	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	57 (1973)
Artikel:	Die Wirtschaftspolitik Berns und Freiburgs im 17. und 18. Jahrhundert
Autor:	Bodmer, Walter
Kapitel:	Die Gewerbe- und Handelspolitik
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1070968

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE GEWERBE- UND HANDELSPOLITIK

Selbstverständlich hatte die innenpolitische Entwicklung in beiden Staaten ihre Auswirkungen auf die Wirtschafts- und insbesondere auf die Gewerbepolitik. Im *Staate Bern* gab es neben den hauptstädtischen «Gesellschaften», zu denen die nicht sehr zahlreichen bürgerlichen Handwerker gehörten, seit dem 16. Jahrhundert im deutschen Landesteil auch sogenannte «Landzünfte», d.h. genossenschaftliche Vereinigungen von Landhandwerkern. Wie die ersteren und die Handwerksgenossenschaften in den deutschen Landstädten, entbehrten auch die »Landzünfte« jeglichen politischen Mitspracherechtes und jeglicher Autonomie. Im welschen Landesteil existierten in den Landstädten einzelne Meisterschaften. Vermutlich weil die hauptstädtischen Handwerksgenossenschaften in Bern, im Gegensatz zu den Verhältnissen in Zürich, kein Mitspracherecht in den Räten besassen – wenn auch einzelne Handwerker noch im 17. Jahrhundert in den Rat gelangten –, entfalteten sich die Gewerbe nicht nur in der Hauptstadt, sondern verhältnismässig früh im gesamten bernischen Territorium ungehindert. Selbst über die Ansprüche der Krämer in der Stadt Bern hinsichtlich des Verkaufsmonopols im Detailhandel setzte sich die Obrigkeit zuweilen hinweg, wenn es um die Förderung eines Gewerbes ging⁴.

Im *Kanton Freiburg* gab es in der Hauptstadt «Handwerkerzünfte». Auch diese handwerksgenossenschaftlichen Vereinigungen waren ohne Vertretung in den Räten. Dennoch hatten sie ihr Handwerksmonopol, d.h. ihre «Bannmeile», auf die «Alte Landschaft» auszudehnen vermocht. In diesem Landesteil blieben gewisse Handwerke auf die Hauptstadt beschränkt. In anderen Berufszweigen war die Zahl der Landhandwerker begrenzt. Es gab vermutlich solche ausserhalb Freiburgs lediglich, weil sie den örtlichen Bedürfnissen entsprachen, wie die Metzger, Bäcker, Schneider und eine beschränkte Zahl von Hufschmieden.

Keinen Einfluss vermochten die hauptstädtischen «Zünfte» auf die Entwicklung der Handwerke in der «Neuen Landschaft» auszuüben. In

den Landstädten scheinen sich teilweise handwerkliche Vereinigungen gebildet zu haben. Dies war z.B. bei den Fischern in Estavayer-le-Lac der Fall. Ob es dort auch Meisterschaften der Bäcker, Metzger, Schuhmacher und Schneider gab, ist nicht bekannt, aber nicht unwahrscheinlich. In anderen Städten begegnen wir Bruderschaften, die allerdings vornehmlich religiösen Charakter hatten, wie in der Waadt und in Genf vor der Reformation. In Romont gab es deren acht. Einzelnen derselben gehörten gewisse handwerkliche Meisterschaften an, wie z.B. die Schuhmacher der Bruderschaft St-Crispin, ferner die Schneider. Auch in diesen landstädtischen Meisterschaften machten sich teilweise Abschliessungstendenzen gegenüber Zugewanderten geltend, so u.a. bei den Schuhmachern in Romont. Andere Handwerke scheinen in der «Neuen Landschaft» freier gewesen zu sein, vermutlich weil sie auf die ländlichen Rohstoffe angewiesen waren, wie z.B. die Gerber. Im Städtchen Bulle waren, nach den Notariatsakten zu urteilen, die Handwerke nur schwach entwickelt. Aus diesem Grunde war man offensichtlich gegenüber zugewanderten Meistern toleranter als anderswo. Die scharfe Trennung der genossenschaftlichen Handwerksvereinigungen in den Landstädten von denen in der Hauptstadt kommt auch darin zum Ausdruck, dass die Handwerker aus der «Neuen Landschaft» von den Wochenmärkten in der Hauptstadt ausgeschlossen waren und nur die dortigen Jahrmarkte mit ihren Waren besuchen durften⁵.

Wie gering im *Berner Gebiet* die stadtwirtschaftlichen Tendenzen waren, ist nicht nur durch die Tatsache bezeugt, dass einzelne Landhandwerke bis an die Stadtgrenzen reichten, sondern auch dadurch, dass schon im Jahre 1593 die Des Gouttes, Refugianten, ein zwanzig jähriges Privilegium für ihr Seiden- und Wollgewerbe in der Gegend von Bex, Aigle und Ormond erhielten. 1616 wurde sogar einem Hans Ulrich Ziegler aus Zürich erlaubt, sich mit Seidenspinnern und -webern in Bern niederzulassen⁶. Zwischen 1616 und 1623 versuchte Pyrame de Candolle in Yverdon eine Wollmanufaktur zu gründen und anerbte sich, die Sträflinge des dortigen Schallenwerks mit dem Spinnen von Wolle zu beschäftigen. Er erhielt von der Obrigkeit ein zinsloses Darlehen von 2000 Franken. Beiden Unternehmern blieb jedoch der Erfolg versagt⁷.

Bereits deutlich merkantilistische Merkmale tragen die Bedingungen, unter denen Lucas Daniel Trelicatius 1623 in Bern die Errichtung einer Wollmanufaktur und im Jahre 1638 Anthony Garb und Michel Burlamachi die Eröffnung eines Leinwand- und Seidenverlages gewährt wurden. Es waren dies die Aufnahme ins begrenzte Bürgerrecht unter Erlassung des Einzugsgeldes, obgleich sie Fremde waren. Trelicat wurde überdies ein Haus zur Verfügung gestellt, für das er während dreier Jahre keinen Zins zu entrichten hatte. Ferner wurde für seinen Betrieb ein Reglement aufgestellt und ihm die Erlaubnis erteilt, fremde qualifizierte Arbeitskräfte heranzuziehen. Zugunsten von Garb und Burlamachi und zur Sicherung des für ihr Unternehmen der Leinwandfabrikation notwendigen Rohmaterials wurde ein Ausfuhrverbot für Hanf und Flachs aus dem Kanton Bern erlassen. Weiter wurde ihnen für die Dauer von 25 Jahren die Befreiung von jeglichem Ausfuhrzoll zugesichert sowie ein 25jähriges Handelsmonopol und das Recht gewährt, das Rohmaterial nicht nur auf den Märkten, sondern auch bei den Häusern zu kaufen. Im Jahre 1641 hören wir von anderen Leinwandverlegern in Biglen und Belp. Da wegen der nach 1642 einsetzenden Agrarkrise die handwerksmässige Produktion von Leinwand und auch die sogenannte «Störarbeit» der Webermeister für die Landbevölkerung zweifellos zurückging, dürfte die verlagsmässige Erzeugung von Leinwand in der Folge zugenommen haben⁸.

In den 1650er Jahren liess die Berner Obrigkeit im alten Predigerkloster der Hauptstadt ein *Zucht- und Waisenhaus* einrichten. Bettler, unbelehrbare Wiedertäufer und verlassene Kinder wurden hier versorgt. Die Arbeitskraft der Insassen sollte zur Miterhaltung der Institution nutzbringend verwendet werden. Später wurde das Zucht- vom Waisenhaus getrennt. Letzteres sollte in ein Arbeitshaus umgewandelt werden. Eine Reihe von burgerlichen und zugezogenen Unternehmern versuchte durch Anlernung der jugendlichen Arbeitskräfte, das Woll-, das Seiden- und das Leinwandgewerbe einzuführen. In ihren Bestrebungen wurden sie von der Obrigkeit durch Zoll- und Geleitbefreiungen sowie durch Darlehen unterstützt⁹.

Im Jahre 1684 wurde das Waisenhaus in ein *Kommerzienhaus* umgewandelt. Dennoch scheiterten auch jetzt die Versuche zur Einführung von Textilgewerben, bis in den 1690er Jahren sich in Bern gewerbetreib-

bende Hugenotten niederliessen, allen voran der Strumpffabrikant Jean Roux, der Begründer des bernischen Wirkereigewerbes. Seinem Beispiel folgten die Seidenfabrikanten Jacques Jonquière und Abraham Dautun, die vorerst gleichfalls im Kommerzienhaus arbeiten liessen¹⁰.

Das Berner Waisenhaus hat sein Gegenstück im *Spital* der Stadt *Freiburg*. Schon im Jahre 1595 plante man in der Saanestadt, zur Bekämpfung des Müssiggangs die Tuchmacherei erneut anzukurbeln, umsonst. Auch ein 1635 unternommener Versuch zur Wiederaufnahme des Wollgewerbes schlug fehl. 1641 hegte man den Plan, das Garnspinnen und die Weberei im Spital aufzunehmen. Erst 1644 wurde jedoch diese Absicht in die Tat umgesetzt. Es sollten zwei zugezogene Stricker aus Masevaux (Maasmünster) zwanzig Kindern das Stricken von Strümpfen, von Nachthauben und von anderen Kopfbedeckungen lehren. Während in Bern ab und zu fremde Gewerbetreibende zu «Ewigen Einwohnern» angenommen wurden, erhielten in Freiburg die beiden fremden Stricker das Hintersassenrecht. Die Einführung des neuen Gewerbes war jedoch in der Saanestadt ebensowenig vom Glück begünstigt als die gleichzeitigen Versuche zur Aufnahme neuer Zweige des Textilgewerbes in Bern. 1647 hatte sich die Zahl der Strickerlehrjungen von acht auf sechs vermindert. Der Absatz des gesponnenen Hanf- und Flachsgarns in der Stadt scheint gleichfalls Schwierigkeiten bereitet zu haben. Nach 1648 herrscht über die textilgewerbliche Tätigkeit im Freiburger Spital Schweigen¹¹.

Von ebensowenig Erfolg begleitet war der im Jahre 1683 von Rämy und Veillard unternommene Versuch zur Gründung einer Wollmanufaktur, weil sie sich vermutlich auf die Herstellung von schweren, groben Tuchen versteiften, während die Mode nun die leichteren Mischgewebe begünstigte, deren Fabrikation in der Schweiz durch die Refugianten aufgenommen worden war und welche die Kaufleute der Saanestadt in Lyon oder in Zurzach einkaufen konnten, auch nachdem ihnen 1721 der Bezug von Wolltuchen aus Genf untersagt worden war. Ein um 1705 gemachter Anlauf zur Einführung des Seidengewerbes in Freiburg blieb ohne Erfolg von Dauer¹².

In *Bern* wurde zum Zweck der Förderung von Handel und Gewerbe 1678 die *Kommerzienkammer* ins Leben gerufen. Doch es fehlten ihr die

Befugnisse, um rasch handeln zu können. Daher wurde sie im Jahre 1687 in den mit mehr Kompetenzen ausgestatteten *Kommerzienrat* umgewandelt. Er wurde beauftragt, die geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um zur Bekämpfung des herrschenden Müssiggangs allerlei «Handlungen und Manufakturen» zu Stadt und Land ins Leben zu rufen. Bis zum 26. Februar 1745 war er auch zur Befreiung von Zoll und Geleit ermächtigt. Von diesem Datum an fiel die Dispensation von den Verkehrsabgaben in die Kompetenz des Grossen Rates. Der Kommerzienrat stand ferner dem besonders geschaffenen Handelsgericht und überdies dem kaufmännischen Direktorium vor¹³. Die Gewährung von Darlehen an Unternehmer und Unternehmen war jedoch von der Zustimmung des Grossen Rates abhängig, der sich jeweils auf die Gutachten des Kommerzienrates stützte. Es wurden einzelnen Gewerben und Unternehmern zum Teil recht beträchtliche Vorschüsse gewährt, auch beteiligte sich der Staat zuweilen an Unternehmen. In der Wollmanufaktur Sinner & Herff wurden z.B. bis zu 60 000 Taler investiert, wobei die Obrigkeit allerdings die im bisherigen staatlichen Wollhandel angelegten Gelder in Anrechnung brachte¹⁴.

Im Jahre 1714 trat dem Kommerzienrat eine *Geldveräusserungskommision* zur Seite. Durch die Tätigkeit beider Gremien hoffte man von Importen aus dem Ausland möglichst unabhängig zu werden. Dies geschah u.a. durch die Bewirtschaftung der gewerblichen Rohstoffe. Man begünstigte nicht nur deren wohlfeile Beschaffung, wie im Fall der Wolle durch die Gründung eines staatlichen Wollhandelsunternehmens, sondern förderte die Erzeugung dieses Rohstoffes im eigenen Lande durch Anregung zu vermehrter Schafzucht¹⁵. Der Staat gewährte ferner Darlehen zur Errichtung von Maulbeerpfanzungen in der irrigen Auffassung, dass die klimatischen Verhältnisse am Alpennordfuss für die Seidenraupenzucht geeignet seien. Man erliess auch Ausfuhrbeschränkungen und -verbote für Hanf und Flachs und untersagte den Export von rohen Häuten und Fellen. Einfuhrverbote wurden im Laufe des 18. Jahrhunderts für verschiedene Fertigwaren, für bedruckte Gewebe, fremde Lederwaren sowie zeitweise für fremde Spitzen, gestickte Haußen, Seidenzeug, Gold- und Silberbänder und für Porzellan erlassen. Man schützte dadurch nicht nur die eigenen Gewerbe vor der fremden

Konkurrenz, sondern erstrebte, durchaus im mercantilistischen Sinne, eine Aktivierung der Handelsbilanz¹⁶.

Zu Beginn des 18.Jahrhunderts weist die bernische Gewerbe- und Handelspolitik nicht nur deutliche Charakterzüge des Merkantilismus, sondern auch einige des «Colbertismus» auf, ohne dessen Endziel anzustreben, durch Anhäufung von Geld einen Machtzuwachs im Hinblick auf kommende bewaffnete Auseinandersetzungen zu erreichen.

Dem von Colbert 1664 geschaffenen «Conseil du Commerce» entspricht in Bern der Kommerzienrat, wenn auch die Zusammensetzung der beiden Gremien nicht dieselbe war. In den bernischen Zucht- und Waisenhäusern der Hauptstadt und einzelner Ämter wurden «Manufakturen» errichtet, wie in den französischen «Hôpitaux généraux», deren Insassen als billige Arbeitskräfte für Unternehmer und Verleger, namentlich der Textilgewerbe, tätig waren. Wie in Frankreich gewährte die Obrigkeit Berns den Unternehmern in gewissen Fabrikationszweigen Privilegien und öfters Darlehen zu niedrigem Zinsfusse oder auch zinslos. Die Ähnlichkeit ging noch weiter. In Frankreich erliess Colbert die «Règlements généraux et particuliers concernant les manufactures du royaume», während in Bern die gewerbepolitische Gesetzgebung ihre Krönung im grossen Manufakturmandat von 1719 fand¹⁷.

Im Unterschied zu Frankreich dienten jedoch im Staate Bern die Handwerksgenossenschaften nicht der Gewerbekontrolle, wenn auch die Obrigkeit die Statuten dieser «Zünfte» » erliess.

Hingegen wird mit der Ausbreitung des *Leinwandgewerbes* das Problem der Kontrolle der verfertigten Gewebe dringlich. Bereits 1724 wird aus Langenthal der Vorschlag gemacht, die Leinwandstücke zeichnen zu lassen. Aber erst 1758 entschliesst sich die Obrigkeit, auf Vorschlag des Kommerzienrates die staatliche Qualitätskontrolle und Gewebemessung einzuführen¹⁸.

Die *Spinnerei von Baumwolle und die Weberei von Baumwolltüchern* war aus dem Einzugsgebiet der Zürcher Baumwollverlage im Unteraargau eingewandert und breitete sich rasch aus. 1716 sollen im Amt Lenzburg 1935 Personen im Baumwollgewerbe tätig gewesen sein, und um 1718, vielleicht schon früher, wurden rohe Baumwolltücher von Aarau nach Genf ausgeführt. Aber erst im Dezember 1761 erliess die Berner Obrig-

keit das erste Reglement für die Baumwollfabrikation, und im März 1762 stellte der Kommerzienrat die Bestimmungen für die Kontrolle und die Zeichnung der rohen Baumwolltücher auf¹⁹.

Zugunsten der in den einheimischen *Zeugdruckereien* bedruckten Indiennes erliess Bern von 1710 an Einführverbote für fremde bedruckte Gewebe und gewährte einzelnen der zahlreichen Unternehmen dieser Art der Textilveredlung auch Geldvorschüsse. Dank einer die Indiennes bevorzugenden Mode vermochte sich die 1706 eingeführte Industrie im 18. Jahrhundert recht kräftig zu entwickeln²⁰.

Ein sehr konjukturempfindliches Ausfuhrgewerbe, das gleichfalls von der herrschenden Mode begünstigt wurde, war die *Strickerei und Wirkerei*, namentlich die Strumpfweberei, die durch Roux eingeführt worden war und in der sich das Verlagssystem als Betriebsform durchsetzte. Der Kommerzienrat gab jedoch dem Gewerbe ein Reglement und setzte einen Lohntarif nicht nur für die Stricker und Wirkerei, sondern auch für die Wollkämmer und Karder sowie für Lehrlinge fest. Auch dieses Gewerbe wurde vor der fremden Konkurrenz durch Einführverbote geschützt²¹.

Was die *Gerberei* betrifft, förderte die Berner Obrigkeit das Gewerbe weniger durch Privilegierung und Unterstützung einzelner Meister als durch Verordnungen über den Häute- und Lederhandel. Zur Sicherung des Rohmaterials untersagte sie 1739 die Ausfuhr von Häuten und Fellen, nachdem sie schon 1666 zur Abwehr der fremden Konkurrenz ein Einführverbot für Leder erlassen hatte. Ungeachtet einiger gewährter Ausnahmebewilligungen waren die Verordnungen jedoch viel zu wenig elastisch, als dass sie den tatsächlichen Verhältnissen gebührend hätten Rechnung tragen können. Spannungen zwischen Angebot und Nachfrage wurden in der Regel durch Schmuggelhandel vermindert. Gleichwohl war im Staate Bern das Ledergewerbe territorialwirtschaftlich orientiert. Mit Ausnahme der Gerberei in der Hauptstadt hat sich das Gewerbe zeitweise eines bescheidenen Aufschwungs erfreut²².

In der «Alten Landschaft» des Kantons Freiburg war die Gerberei im Prinzip stadtwirtschaftlich ausgerichtet, indem es Rot- und Weissgerbereien nur in der Hauptstadt gab und die rohen Häute und Felle sowie die Rinden auf dem Markte in Freiburg feilgeboten werden

mussten. Da jedoch die städtische Gerberei im 17. und 18. Jahrhundert zusehends an Bedeutung verlor, vermochte sie nicht mehr alle ihr von den Metzgereien anfallenden Häute zu verarbeiten. Es musste daher 1750 auch den Auswärtigen das Recht eingeräumt werden, solche zu kaufen.

In der «Neuen Landschaft» scheint es im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts zur Errichtung verschiedener Gerberereien gekommen zu sein. Gerber sind in Charmey, bei Bulle, im Vuadens, in Albeuve und in Vaulruz nachweisbar. Weitere waren in Romont, in Estavayer-le-Lac und in Châtel-St-Denis tätig. Das Verbot der Ausfuhr von zur Gerberei dienenden Rinden wurde bis 1772 auf das ganze Kantonsgebiet ausgedehnt. Gerber, lederverarbeitende und andere Handwerker aus der «Neuen Landschaft» durften ihre Erzeugnisse in der Stadt Freiburg nur auf den Jahrmärkten verkaufen²³.

Im *Töpfereihandwerk* vermochten die hauptstädtischen Handwerker ihr ehemaliges Verkaufsmonopol auf dem *Berner* Markt nicht aufrechtzuerhalten. Das territorialwirtschaftliche Prinzip siegte auch hier. Gegen die fremde Konkurrenz wurden die bernischen Töpfer dennoch durch die Kontrolle des Wanderhandels geschützt.

Um die Nachfrage nach Fayence mit eigenen Erzeugnissen befriedigen zu können, begünstigte die Obrigkeit die Entstehung von *Fayence- und Porzellanmanufakturen*. Sie war aber in der Gewährung von Darlehen diesem Zweig der Geschirrindustrie gegenüber zurückhaltend, und mit Recht, wie Freiburger Beispiele zeigen werden. Gleichwohl hat sie durch die Bewilligung eines Geldvorschusses im Jahre 1787 die Weiterexistenz der Porzellanmanufaktur in Nyon gesichert. Zur finanziellen Unterstützung der von den Bernburgern Wagner eröffneten *Glashütte* zu Paudex dagegen konnte sich 1774 der Grosse Rat nicht mit der erforderlichen Zweidrittelsmehrheit entschliessen und verhinderte dadurch einen Verlust²⁴.

Ein weiteres Gewerbe, die *Uhrmacherei*, fasste nur im Waadtland Fuss. Um 1723 gab es in diesem Landesteil rund hundert Uhrmacher, die aber grösstenteils für Genf tätig waren, das eine Monopolstellung im «Finissage» innehatte. Um diese zu brechen, schlugen die Uhrmacher von Nyon der Obrigkeit die Bildung einer genossenschaftlichen Orga-

nisation vor. Die Regierung erliess ein Handwerksreglement, das gleichzeitig auch für die Uhrmacher anderer Landstädte Gültigkeit haben und diesen aufgezwungen werden sollte, vermutlich weil man hoffte, damit die Entstehung eines von Genf unabhängigen Gewerbes zu erreichen. Diese Erwartung erfüllte sich nicht, auch opponierten einzelne Meisterschaften gegen eine korporative Organisation. Die Obrigkeit löste daher die Verbände 1776 wieder auf. Ein Versuch, die Uhrmacherei in der Hauptstadt einzuführen, misslang ungeachtet eines den Unternehmern gewährten Darlehens von 60 000 Livres²⁵.

Weit positiver endete der Versuch der Einführung eines weiteren Gewerbes im Berner Oberland, wo man um die Aufnahme der Spinnerei von Textilfasern zwar immer wieder bemüht, diesem Bestreben jedoch kein Erfolg von Dauer beschieden gewesen war. Im Jahre 1793 engagierte der Kommerzienrat einen Spezialisten der *Holzbearbeitung* aus St. Blasien. Auf der von diesem geschaffenen Grundlage entwickelte sich im 19. Jahrhundert die Oberländer *Holzschnitzerei*²⁶.

Inwieweit die bernische Gewerbepolitik im 17. und 18. Jahrhundert von Erfolg gekrönt war, ist zu beurteilen nicht ganz leicht, weil allgemeine statistische Grundlagen für diese Epoche fehlen. Lediglich für einzelne Textilgewerbe besitzen wir für bestimmte Jahre Angaben konkreter Art. Erfolglos geblieben sind die zahlreichen Versuche, das *Wollgewerbe* im Lande zu fördern. Vom *Leinwandgewerbe*, das im Oberaargau und im Emmental heimisch war, wissen wir, dass im Jahre 1791, ungeachtet der seit 1789 eingetretenen Rückschläge, immer noch 1500 Weber und rund 14 000 Spinnerinnen, zumindest während der kühleren Jahreszeit, zur Fabrikation von Leinwandtüchern und Mouchoirs tätig waren. Im bernischen Aargau wurden überdies im Jahre 1787 etwa 11 200 *Baumwollspinner* und rund 2200 *Baumwollweber* gezählt. In dieser Ziffer waren offensichtlich die Baumwollspinner im Saanenland, im Pays d'Enhaut, in Epalinges und Savigny nicht inbegriffen²⁷.

In Bern und dessen näherer Umgebung existierten um 1770 mindestens fünf *Zeug- oder Indiennedruckereien*. Im Jahre 1777 beschäftigte eine derselben 150 Arbeitskräfte und wies 56 Drucktische auf. In Kirchberg bei Burgdorf war eine weitere Druckfabrik tätig. Es gab eine Kattundruckerei in Zofingen, in Lenzburg deren drei, in Niederlenz, Wildegg,

Othmarsingen und Reinach je eine, in Aarau zeitweise deren fünf und endlich je einen Druckereibetrieb in Morges, Yverdon, Chevroux und Grandcour²⁸.

Die *Seidenstoffweberei* in der Stadt Bern war zwar nie bedeutend, hatte jedoch bis ins 20.Jahrhundert Bestand. Hingegen dehnte sich im 18.Jahrhundert die *Florett- oder Schappespinnerei* im Kanton aus. Selbst Basler Seidenbandfabrikanten liessen im Berner Gebiet Schappe spinnen. Der bedeutendste Schappeverlag der 1740er Jahre, derjenige der Firma J.-F.Panchaud & Cie., beschäftigte zeitweise über 1200 Personen mit Kämmen und Spinnen. Hauptproduktionsgebiet war damals die weitere Umgebung von Thun, doch wurde Schappe auch im Simmental, in den vier Landgerichten und in der bernisch-freiburgischen Vogtei Schwarzenburg gesponnen. Infolge der günstigen Entwicklung der Gersauer Schappeverlage nach 1770 ging zweifellos das Berner Florettseiden gewerbe zurück. Dennoch wurde Schappe im Kanton bis gegen Ende des 18.Jahrhunderts weiter für die bernische Strumpfwirkerei gesponnen²⁹.

Im deutschsprachigen Teil des Staates Bern waren ferner die *Strickerei und Wirkerei* Exportgewerbe. Im Jahre 1768 zählte man in Bern und Umgebung über 500 Wirkstühle. In den Ämtern Königsfelden, Schenkenberg und in Brugg wurden von 85 Familien, d.h. von ungefähr 300 bis 400 Personen, Gewirke verfertigt. Im Oberaargau war die Zahl der Hausstricker und Wirker noch weit grösser, ebenso im Emmental³⁰.

Verglichen mit den im Jahre 1787 im Kanton Zürich tätig gewesenen 34000 Baumwollspinnern und rund 6400 Baumwoll- sowie den fast gleichzeitig gezählten 2500 Seidenwebstühlen, war eine verhältnismässig bescheidene Zahl von Spinnern und Webern im weit grösseren Territorium Berns zu finden. Immerhin darf dabei nicht vergessen werden, dass sich dank der territorialwirtschaftlich orientierten Gewerbepolitik der Aarestadt im Emmental ein von der Hauptstadt unabhängiges Leinwandgewerbe und im Aargau ein selbständiges Baumwollgewerbe sowie die Zeugdruckerei im ganzen Staatsgebiet zu entwickeln vermochten, während im Zürchergebiet stadt- und zunftwirtschaftliche Tendenzen die Weiterexistenz etlicher von der Hauptstadt unabhängiger Textilgewerbe und die Entstehung einer bedeutenden Zeugdruckerei zu verhindern wussten³¹.

Im Kanton *Freiburg* beschränkten sich die Versuche zur Einführung von Gewerben im beginnenden 18. Jahrhundert noch ausschliesslich auf die Saanestadt. Der erste Seidenweber in Freiburg hatte, wie wir sahen, keinen Erfolg, obgleich ihm die Obrigkeit einen Geldvorschuss gewährt hatte. Ein weiterer Seidenfabrikant, Laurent Marchand, erhielt 1710 von der Obrigkeit Webstühle zur Verfügung gestellt, bewohnte seit 1714 das *Manufakturenhaus* und beschäftigte dort Lehrjungen. Da er aber die in ihn gesetzten Hoffnungen nicht zu erfüllen vermochte, musste er das Manufakturenhaus, das dem Berner Kommerzienhaus entsprach, im Jahre 1742 räumen. Zur Förderung weiterer Textilgewerbe erwog man ferner ein Einfuhrverbot für fremde Gewebe, begnügte sich aber mit einer Einfuhrsperrre gegen Tuche aus Genf, eine der wichtigsten Bezugsquellen für Wollgewebe in der weiteren Umgebung³².

Da jedoch Arbeitslosigkeit und Armut in Freiburg im Steigen begriffen waren, wurde zur Unterstützung der Notleidenden die Gründung einer «Almosenkammer» erwogen. Kaum aufgetaucht, wurde das Projekt wieder fallengelassen und die Errichtung einer «Müssiggangskammer» beschlossen, die ähnliche Funktionen wie die seinerzeitige bernische Kommerzienkammer erhielt, jedoch gleichfalls zuwenig Kompetenzen besass, um rasch handeln zu können. 1732, im Gründungsjahr der Müssiggangskammer, meldete sich in Freiburg der Basler Passmenter Rudolf Ramsperger, ein Konvertit, um die Bandweberei aufzunehmen. Er erhielt gleichfalls ein Darlehen und wurde im obrigkeitlichen Manufakturenhaus neben Marchand untergebracht. Ende 1732 meldete sich aus Furnes in Flandern ein Strumpfweber namens Jean Menard, der sich in Freiburg niederzulassen wünschte. Die Obrigkeit willigte ein. Auch er wurde im Manufakturenhaus einlogiert³³.

Alle drei «Fabrikanten», die im Grunde einfache Handwerker waren, verfügten über kein eigenes Betriebskapital. Die Obrigkeit war daher gezwungen, ihnen nicht nur Summen für den Ankauf von Rohmaterial auf den Zurzacher Messen, sondern auch Geld für die Beschaffung von Web- bzw. Wirkstühlen vorzustrecken. Menard und Ramsperger, die Lehrlinge aufnahmen, erhielten 1734 ein Betriebsreglement. Die vom Staate gewährten Vorschüsse waren einerseits recht knapp bemes-

sen, anderseits scheinen die fabrizierten Textilien keinen Absatz gefunden zu haben, da die «Fabrikanten» als Handwerker über keine Fernbeziehungen verfügten. Menard verliess 1742 heimlich die Stadt unter Zurücklassung von Schulden und von Frau und Kindern. Der Passementer Ramsperger war unter der Bedingung, bis zu 30 Personen in seinem Betrieb anzulernen und die vorgestreckten Summen zurückzubezahlen, im Jahre 1737 zum «Kleinburger» angenommen worden. Da es ihm unmöglich war, die ihm geliehenen Gelder zurückzuerstatten, musste er 1746 der Obrigkeit die von ihm angekauften Webstühle überlassen. Mit der Abstossung der bei Menard sequestrierten Strümpfe und mit der Prüfung der Abrechnung von Ramsperger wurde die «Ökonomie-Kammer» betraut. Der Tätigkeitsbereich dieser rein städtischen Ökonomiekammer ist leider aus den Quellen nicht klar ersichtlich³⁴.

Im Jahre, in welchem Ramsperger seine Passementerstühle an die Obrigkeit abtreten musste, bahnte sich eine Neuordnung in der Verwaltung der öffentlichen Gelder des Standes Freiburg an. Infolge der beträchtlichen Einkünfte aus dem staatlichen Salzhandel und aus den Vogteien hatte sich die Staatskasse gefüllt. Am 17. März 1746 schlugen Vener und Heimlicher vor, die Verwaltung der Standeseinnahmen und -güter einer besonderen Kammer anzuvertrauen, der am 14. und 15. Dezember 1746 ins Leben gerufenen «Standes-Ökonomie-Kammer». Diese Kammer bestand aus fünf Mitgliedern. Sie hatte sich mit der Verwaltung der staatlichen Regalien und der nutzbringenden Anlage der staatlichen Gelder zu befassen. Neben der Anlage bedeutender Summen im Auslande, namentlich auf dem Platze Lyon, hatte sie zuhanden der Obrigkeit Gutachten über die Gewährung von Darlehen im Inlande auszuarbeiten und diese Vorschüsse zu verwalten. Den gewerblichen Unternehmern im Kanton wurden allerdings im Verhältnis zu den ausländischen Investitionen eher bescheidene Kredite eingeräumt. Den letzten Entscheid über die zu gewährenden Geldvorschüsse fällte wie in Bern auch in Freiburg der Grosse Rat.

Neben der Standesökonomiekammer bestand die «Müssiggangskammer», die mit der Einführung von Gewerben beauftragt war, weiter. Letzterer gelang es jedoch nicht, die in der Hauptstadt herrschende Arbeitslosigkeit zu bekämpfen³⁵.

Nun schaltete sich in einer für Freiburg charakteristischen Weise eine der «Müssiggangskammer» parallele, auf privater und charitativer Grundlage arbeitende Organisation ein, um durch die Aufnahme der Tuchfabrikation und der Verfertigung von Strümpfen sich der in der Hauptstadt verbreiteten Arbeitslosigkeit zu erwehren und gleichzeitig durch Verteilung von Almosen die herrschende Armut zu lindern. Es war dies die *Bruderschaft St. Martin*. Sie erhielt dadurch halbamtlichen Charakter, dass deren Gründung von der Obrigkeit ausdrücklich genehmigt wurde und die Leiter derselben den im Regiment stehenden Familien entstammten. Bis zum 5. Juni 1750 hatte die Bruderschaft den Betrag von 2294 Kronen in der «Tuch- und Strumpfmanufaktur», welcher die Obrigkeit ein Haus zur Verfügung gestellt hatte, investiert. Verwunderlich ist, dass es im Kanton Freiburg nicht zur Ausbildung eines namhaften Strumpfgewerbes kam. Brachliegende Arbeitskräfte wären hier, insbesondere zur Winterszeit, reichlich vorhanden gewesen³⁶.

In den der Errichtung der Standesökonomiekammer folgenden Jahren kam es zu einer Reihe von Investitionen im Seidengewerbe, sogar in der «Seidenraupenzucht», d.h. in Maulbeerbaumplantagen, im Baumwoll-, Leinen- und Tuchgewerbe³⁷. Das *Seiden-*, das *Baumwoll-* und das *Leinengewerbe* hatten jedoch in diesem Kanton keinen Bestand von Dauer, obgleich Zinzendorf behauptet, um 1760 seien dort ungefähr 400 Baumwollspinner und -weber tätig gewesen. Die erwähnten Spinner und Weber arbeiteten vermutlich für auswärtige Verleger. Es waren im übrigen keine bedeutenden Kredite, welche der Stand Freiburg einzelnen Unternehmern der Textilgewerbe gewährte, mit Ausnahme eines Darlehens von 20000 Kronen, das er dem Indiennedrucker und Textilfabrikanten Abraham Verdan gegen sichere Bürgschaft in den Jahren 1785/1788 zugestand. Verdan sollte in der Hauptstadt eine *Indiennedruckerei* eröffnen und zu Stadt und Land die Baumwollspinnerei und -weberei aufnehmen, was auch geschah. Im September 1792 beschäftigte er gesamthaft 249 Personen; davon waren 6 Indiennedrucker, 6 Beizer und 16 Schilderinnen, total 101 Personen in der Hauptstadt, die übrigen auf dem Lande³⁸.

Interessant ist der Fall von Dominique Perrier Ducotterd, einem *Tuchfabrikanten* in Estavayer-le-Lac, der sich 1767 das Monopol zur Lie-

ferung von Mantel- und Uniformtuchen für die Livreen der Amtspersonen des Standes Freiburg zu sichern wusste. Gleicherweise hatten sich die Tuchfabrikanten Rytz, Dupan & Comp. zu Thun die Lieferung von Uniformen für die Berner Miliz zu sichern gewusst³⁹.

Obrigkeit und Standesökonomiekammer unterstützten weiter die *Fayencefabrikation*, während die gewöhnliche Töpferei wie in Bern den einheimischen Töpfern vorbehalten blieb. Die ersten Fayencefabrikanten, die ein Privilegium exclusivum und einen Geldvorschuss erhielten, waren 1753 die Gebrüder Pidoux in Vuadens, ein Beweis dafür, dass territorialwirtschaftliche Prinzipien nun auch in Freiburg an Boden gewannen. Das den Pidoux gewährte Darlehen war der erste an Untertanen gewährte Kredit überhaupt. Die Manufaktur der Pidoux wurde leider durch Feuer zerstört, die Schuld jedoch dem Staate zurückbezahlt. Wenige Jahre später erhielt François Camérique, ein Wirt in der Hauptstadt, ein Darlehen und ein Privilegium zur Fayencefabrikation. Nach dem Verlauf von elf Jahren war er gezwungen, seine Manufaktur zu liquidieren. Während der 1770er Jahre entstand eine weitere kleine Fayencemanufaktur in der Hauptstadt, diejenige von Sellier, später von Charles und Jean Gendre. Sie ist insofern interessant, als das Unternehmen zeitweise in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wurde, an welcher der Staat beteiligt war. Der bedeutendste Fayencier Freiburgs, Nueffer, arbeitete allerdings ohne obrigkeitlichen Kredit⁴⁰.

Selbstverständlich gewährte die Freiburger Regierung auch Unternehmern anderer Gewerbezweige Geldvorschüsse, u.a. zwei *Weissgerbern* sowie zwei *Ziegelbrennern*, wovon einem bei Châtel-St-Denis und einem weiteren in Ecublens. Diese letzteren Unternehmer erhielten jedoch nur ein Fabrikationsprivilegium für die Vogtei, in der sich ihre Ziegelei befand, da es auch in anderen Ämtern solche gab. Die Obrigkeit besass je eine Ziegelbrennerei in Le Mouret und bei der Hauptstadt, ausserhalb des Weyertors⁴¹.

Abgesehen von Abraham Verdan, der gegen sichere Bürgschaft einen Gesamtkredit von 20000 Kronen erhielt, wurde alt Landvogt Müller ein solcher von 10000 Kronen für 15 Jahre zinslos für den Ausbau von Bad Bonn gewährt. Einen Vorschuss von 7000 Kronen erhielt Maurice Fontaine, der Papierfabrikant zu Marly, der überdies Strümpfe stricken und

wirken liess. Die meisten von der Obrigkeit gewährten Darlehen bewegten sich jedoch zwischen 300 und 3000 Kronen⁴². In diesem Zusammenhang ist nicht uninteressant zu erwähnen, dass ein Hauptmann Daguet die Aufnahme der Herstellung von Uhrenschalen und Zifferblättern in Freiburg plante und einen Vorschuss von 4000 Kronen begehrte. Dieser wurde ihm verweigert, da er einen reichen Schwiegervater besass, worauf die Einführung dieser Zweige der Uhrmacherei in Freiburg unterblieb⁴³.

Eigenartig war die Stellung der «*Müssiggangskammer*» in der freiburgischen Gewerbepolitik. Während sie um die Mitte des 18. Jahrhunderts noch den Gang der vom Staate subventionierten Unternehmen überwacht zu haben scheint, hören wir später wenig von ihr. Infolge des Misserfolges ihrer Bestrebungen musste zeitweise die auf wohltätiger Grundlage tätige Bruderschaft St. Martin für die Beschäftigung und den Unterhalt des ärmsten Teils der Stadtbevölkerung sorgen. Als sie im Jahre 1785 vor leeren Kassen stand, ergriff die Obrigkeit mit Hilfe der Standesökonomiekammer die Initiative zur Gründung des Textilunternehmens von Abraham Verdan. Vergebens schlug diese Kammer, die eigentlich nur für finanzielle Belange zuständig war, der Obrigkeit vor, die Betriebe Verdans durch die Müssiggangskammer hinsichtlich der Zahl der beschäftigten Arbeitskräfte kontrollieren zu lassen. Sie musste diese Aufgabe selbst übernehmen. Damit erhielt sie auch gewerbepolitische Kompetenzen⁴⁴.